

Thema: Strassenausbaubeiträge – das sollte man wissen!

STRABS – das ist die Abkürzung von Strassenausbaubeitragssatzung - eines der meist diskutierten Themen in der Gemeinde Hanstedt in den letzten Jahren. Worum geht es dabei?

Zur Abgrenzung – Was sind Erschliessungsbeiträge?

Beim erstmaligen Ausbau einer Strasse wird im Regelfall der Anlieger mit einem Erschliessungsbeitrag von 90% der Herstellungskosten beteiligt. Die Grundlage hierfür ist im § 127 Baugesetzbuch gelegt. Die Gemeinde hat das über eine Erschliessungsbeitragssatzung umgesetzt. In Neubaugebieten sind Erschliessungskosten häufig schon Bestandteil des Grundstückskaufvertrages. Die Satzung über Erschliessungsbeiträge ist hier nachzulesen:

<https://www.hanstedt.de/rathaus-politik/buergerservice/satzungen/hanstedt>

Strassenausbaubeiträge

Grundlagen für die Erhebung von Strassenausbaubeiträgen sind die niedersächsische Kommunalverfassung und das niedersächsische Kommunalabgabengesetz. Nicht alle Bundesländer haben Strassenausbaubeiträge in Ihrer Kommunalverfassung verankert. Etwa die Hälfte aller Bundesländer kennt das Thema nicht bzw. hat Strassenausbaubeiträge abgeschafft – Niedersachsen gehört aber nicht dazu.

Strassenausbaubeiträge können für die „grundhafte Erneuerung vorhandener Bestandteile einer Verkehrsanlage oder die Verbesserung einer Teileinrichtung bzw. die Erneuerung veränderter Bestandteile einer Verkehrsanlage (neue Querschnitte, geänderte Breiten von Fahrbahn, Gehwegen etc.) erhoben werden.“ Bei solchen Massnahmen im Bereich von Gemeindestrassen können anteilig (meist 30-60%) der Kosten auf die Anlieger umgelegt werden.

Bei Kreis- und Landesstrassen innerhalb geschlossener Ortschaften werden nur die grundhaft erneuerten Nebenanlagen (Bürgersteig, Beleuchtung) auf die Anlieger umgelegt, die Fahrbahnerneuerung selbst nicht. Hier gilt der Grundsatz, je mehr überörtlicher Verkehr desto weniger Beteiligung der Anlieger an den Kosten der Fahrbahnerneuerung.

Sanierungs- oder Reparaturmassnahmen trägt die Gemeinde allein. Sie werden nicht auf die Anlieger verteilt.

Die Strassenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hanstedt kann hier nachgelesen werden:

<https://www.hanstedt.de/rathaus-politik/buergerservice/satzungen/hanstedt>

Durch die Baukostensteigerungen bei der grundhaften Erneuerung von Gemeindestrassen ist es in den letzten Jahren teilweise zu nicht mehr zumutbaren finanziellen Belastungen einiger Anlieger gekommen. Entsprechend kritisch wird der Strassenausbaubeitrag bei den Betroffenen wahrgenommen.

Die niedersächsische Landesregierung hat reagiert und das Kommunalabgabengesetz im letzten Jahr überarbeitet. Zukünftig können Strassenausbaubeiträge über 20 Jahre „verrentet“ – also über einen langen Zeitraum abbezahlt werden.

Die Anpassung des NKAG in Niedersachsen ist für die Kommunen allerdings nicht wirklich befriedigend. Andere Bundesländer sind da deutlich innovativer und unterstützen die Kommunen in der Infrastrukturaufgabe.

Beispiel: Mecklenburg-Vorpommern

MV führte mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz 2020 eine Infrastrukturpauschale ein, die Kommunen in Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, den öffentlichen Personennahverkehr, Sportanlagen, die Feuerwehr, den kommunalen Wohnungsbau und in Digitalisierung investieren sollen. Zusätzlich führt das Land eine pauschale Mittelzuweisung für den Bau und die Instandhaltung der Straßen auf dem Gebiet der Kommunen ein. Diese Pauschale berechnet sich nach Art und Länge der zu bewirtschaftenden Straßen.

Prozessrisiken bei der Erhebung von Strassenausbaubeiträgen

Die Gemeinde Hanstedt hat 2020 einen Prozess zur Erhebung der Strassenausbaubeiträge verloren und muss den Klägern die Beiträge rückerstatten. Der Richter am VG Lüneburg war der Meinung, dass die neue Fahrbahn keine wesentliche Verbesserung darstellt und somit nicht abgerechnet werden kann. Es hätten zum Beispiel mehr Einengungen gebaut werden müssen.

Hier fällt der Gemeinde Hanstedt ihr Grundsatzbeschluss zur Beteiligung der Bürger bei Strassenausbaumassnahmen auf die Füße. Durch die Bürgerbeteiligung war die Anzahl an Einengungen dem Wunsch der Bürger folgend sehr begrenzt worden. Dies war jetzt prozessentscheidend. Die Nebenanlagen können allerdings abgerechnet werden.

Für die Bürger, die nicht geklagt, sondern gezahlt haben ist eine Rückerstattung der Beiträge rechtlich nicht möglich. Dadurch entsteht eine sehr unglückliche Ungleichbehandlung der Anlieger.

Lerneffekte aus diesem Gerichtsverfahren sind:

- Die Prozessrisiken steigen.
- Die Anforderungen an eine abrechnungsfähige Verbesserung steigen und damit auch die notwendigen Finanzmittel für eine beitragsfähige Neubaumassnahme.

Einige Argumente Pro und Contra Strassenausbaubeiträge

- Grundstückseigentümer haben durch grundhafte Erneuerung direkte Vorteile (Nutzwertsteigerung, Wertsteigerung des Grundstücks) und sollten daher an den Kosten beteiligt werden.
- In den letzten 20 Jahren wurden einige Strassen beitragspflichtig abgerechnet. Diese Anlieger werden ungerecht behandelt, wenn das künftig nicht mehr gilt.
- Wenn die Satzung abgeschafft wird, muss die Gemeinde die Grundsteuer für ALLE erhöhen, wenn künftig noch grundhafte Erneuerung erfolgen soll.
- Kommunen dürfen Kredite für Strassenneubau nur dann aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung (z.B. über Beiträge) nicht möglich oder wirtschaftlich ist. (OVG Lüneburg 2020 in Verbindung mit §111 Abs. 6 NKOMVG)
- Ohne Strassenausbaubeiträge werden viele Kommunen eine teure, grundhafte Erneuerung von Strassen haushaltstechnisch nicht mehr leisten können.
- Die Prozessrisiken steigen.
- Durch die Rechtsprechung haben sich die Anforderungen an eine abrechnungsfähige Neubaumassnahme weiter erhöht und löst damit weitere Kostensteigerungen aus.
- Bürgerbeteiligung bei abzurechnenden Neubaumassnahmen kann nicht mehr stattfinden, massgeblich ist immer eine rechtssichere Neubaumassnahme.
- Durch Kostensteigerungen beim Strassenneubau sind die umlagebedingten Kosten für einzelne Anlieger kaum zu leisten; es entstehen Härtefälle.
- Bei Wegfall der Satzung entfällt auch der Abrechnungsaufwand.
- Anwohner von Land- und Kreisstrassen müssen die Fahrbahnerneuerung nicht bezahlen (nur die Nebenanlagen), bei Wegfall der Satzung zahlen auch Anlieger von Gemeindestrassen nichts mehr.
- Wegfall Satzung bedeutet Finanzierung über Grundsteuer – die kann auf Mieter umgelegt werden; die Betriebskosten für Mieter im gesamten Gemeindebereich erhöhen sich.
- Akzeptanz der Strassenausbaubeitragssatzung in der Bevölkerung ist gering.

Beschlusslage im Gemeinderat Hanstedt zum 1.11.2020

Der Gemeinderat hat am 11.12.2018 auf Antrag von UNS, Grünen, SPD und FDP mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

1. Die vorhandene Strassenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hanstedt bleibt bis zur Klärung der Neugestaltung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes im Hinblick auf Weitergeltung und Ausgestaltung von Strassenausbaubeiträgen im Land Niedersachsen und bis zur verfassungskonformen Neufassung des Grundsteuerhebeverfahrens in Kraft.

2. Die Gemeinde Hanstedt wird bis zur Klärung der beiden offenen Sachverhalte unter Punkt 1 grundsätzlich keine umlagepflichtige Grundinstandsetzung gemeindlicher Strassenkörper beauftragen. Neben- und Teilanlagen, wie z.B. Strassenbeleuchtung, können weiterhin grundhaft instandgesetzt werden. Nicht umlagefähige Sanierungs- und Instandhaltungsvorhaben werden planmässig weitergeführt.
3. Sobald die niedersächsische Landesregierung das Thema Strassenausbau-beiträge (ob und wie) neu geregelt hat und die verfassungskonforme Neuregelung zur Grundsteuer von Bund und Land beschlossen sind, wird die Strassenausbau-beitragsatzung der Gemeinde Hanstedt erneut zur Abstimmung gestellt.

Der Antrag der CDU auf Abschaffung der Strassenausbaubeitragsatzung wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beratung und Entscheidung in 2020/2021

Mittlerweile liegen zwei neue Anträge zur Abschaffung der Strassenausbaubeitragsatzung vor, die demnächst beraten werden sollen.

Ein Antrag der Grünen steht schon im Rathausnetz und sieht die Abschaffung der Satzung und eine gleichzeitige Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuern auf 460 Punkte vor.

Ein Antrag der CDU ist angekündigt, eine Sitzungsvorlage gibt es (Stand 1.11.2020) noch nicht. Vermutlich wird hier der Antrag aus 2018 wiederholt, die Strassenausbaubeitragsatzung ohne Anpassung der Steuern abzuschaffen.

Der Ratsbeschluss aus 2018 war ein „Wartebeschluss“, da zwei wesentliche gesetzliche Änderungen in Arbeit waren. Der Beschluss war ausserdem eine Art Moratorium und hat praktisch den beitragspflichtigen Neubau von Strassen beendet und die Strassensanierung auf Gemeindegeldern vorangestellt.

Zwischenzeitlich wurde das zugrundeliegende Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) geändert (siehe oben). Ein Punkt des „Wartebeschlusses“ ist also erledigt.

Die Reform der Grundsteuer ist zwar auf Bundesebene beschlossen, die Landesregelungen dazu lassen leider auf sich warten. Dadurch kennen wir die künftige Grundsteuerbelastung des einzelnen Grundstückseigentümers nicht. Mehr dazu in der UNS-INFO 12/2020 zu Grundsteuern.

Sachstand: 1.11.2020

*Nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr erstellt von
Gerhard Schierhorn (Tel. 0170 7640000)*